

**Stadt Bad Wildbad
Landkreis Calw**

**Satzung
über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wildbad
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 27.September 2016
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.April 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad im Sinne von § 2 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg und § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Wildbad.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung (wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) und das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr Bad Wildbad nach § 2 Abs. 1 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Stadt Bad Wildbad als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz,

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr Bad Wildbad nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
5. der Veranstalter bei einer Brandsicherheitswache.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen und bei Alarm angetretenen Personals, der Fahrzeuge und der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeugkosten abweichend von dieser Regelung je Brandsicherheitswache (Veranstaltung) mit einer Stunde pauschal abgerechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr.1 des Verzeichnisses),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),

3. den Sätzen für die zusätzlich zur Fahrzeugbeladung eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Nr. 3 bis 5 des Verzeichnisses),
 4. Kosten für Verbrauchsmaterialien (Nr. 6 des Verzeichnisses),
 5. Kosten für die Entsorgung von Materialien, die durch den Einsatz bedingt angefallen sind und entsorgt werden müssen (hierzu zählt z.B. benutztes Ölbindematerial, die Reinigungskosten von Transportbehältnissen u.ä.),
 6. der Verwaltungskosten (Nr. 7 des Verzeichnisses).
- (5) Nicht im Verzeichnis der Kostensätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.
- (6) Daneben wird Kostenersatz verlangt für
1. von der Gemeinde erstattete Kosten, die im Rahmen der Überlandhilfe oder Nachbarschaftshilfe durch andere Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die zum Einsatz herangezogenen und nicht durch die Nummer 1 erfassten Dritten, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Atemfilter, Löschmaterial, Ölbindemittel, Wasser usw.) werden die jeweiligen Kosten berechnet.
Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe weiterberechnet.

§ 4 Amtshilfe

- (1) Die bei einer Überlandhilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat die Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.
- (3) Für die Überlandhilfe gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die besonderen Vereinbarungen zwischen den Städten und Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung; sie gehen dieser Satzung vor.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr Bad Wildbad.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Inkrafttreten der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr -VOKeFW) zum 19. März 2024 in Kraft.

Bad Wildbad, den 09. April 2024

Marco Gauger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis zu § 3 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wildbad
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

	EURO/Std.
1. Personalkosten	
1.1 je ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und je angefangene Stunde	21,40
1.2 Erfrischungszuschuss (bei Einsätzen über 4 Std. Einsatzdauer und je weiteren 4 Std.) je Feuerwehrangehörigen	10,00
1.3 bei Brandsicherheitswachen je ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und je angefangene Stunde	18,40
2. Fahrzeugkosten	
(die Festlegung der Kostensätze erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg in der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw- in der Fassung vom 18.März 2016)	
	EURO/Std.
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	98,00
2.2 Einsatzleitwagen ELW 2	309,00
2.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,00
2.4 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg z.G.	34,00
2.5 Kommandowagen KDOW	39,00
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	128,00
2.8 Mittleres Löschfahrzeug MLF (vergleichbar StLF 10/6)	128,00
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00
2.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00
2.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00
2.12 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00
2.13 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,00
2.14 Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,00
2.15 Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (vergleichbar TLF 16/25)	172,00
2.16 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00
2.17 Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	77,00
2.18 Rüstwagen RW	239,00
2.19 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	246,00
2.20 Drehleiter DLAK 18/12	210,00
2.21 Drehleiter DLAK 23/12	290,00
2.22 Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00
b) über 3.500 kg bis 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	84,00
c) über 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00
2.23 Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00
2.24 Gerätewagen Logistik GW-L2 (vergleichbar SW 2000)	172,00
2.25 Wechselladerfahrzeug WLF	128,00

Die in Nummer 2.1 bis 2.25 festgelegten Kostensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Die in Nummer 2.1 bis 2.25 festgelegten Kostensätze beinhalten auch die im Fahrzeug verlasteten Gerätschaften. Zusätzlich benötigtes Material oder an eine Einsatzstelle angefahrenes Material ohne entsprechendes Fahrzeug werden nach den Kostensätzen Nummer 3. bis 5. abgerechnet.

3. Gerätekosten

	EURO/Std.
3.1 Atemschutzgeräte (Einflaschengeräte)	24,00 €/Std.
3.2 Atemschutzgeräte (Zweiflaschengeräte)	32,00 €/Std.
3.3 Tauchpumpen bis 800 l/min. (z.B.TP 4 o.ä.)	36,00 €/Std.
3.4 Tauchpumpen über 800 l/min.	56,00 €/Std.
3.5 Schmutzwasserpumpen	56,00 €/Std.
3.6 Wassersauger	21,00 €/Std.
3.7 Tragkraftspritzen	76,00 €/Std.
3.8 tragbare Stromerzeuger bis 6,5 KVA	35,00 €/Std.
3.9 tragbare Stromerzeuger über 6,5 KVA	64,00 €/Std.
3.10 Überdrucklüfter	21,00 €/Std.
3.11 Be- und Entlüftungsgeräte	44,00 €/Std.
3.12 Motorkettensägen	26,00 €/Std.
3.13 Trennschleifgeräte, kraftstoffbetrieben	40,00 €/Std.
3.14 Trennschleifgeräte, elektrobetrieben	11,00 €/Std.
3.15 Brennschneidgeräte	70,00 €/Std.
3.16 Gefahrgutpumpen	193,00 €/Std.
3.17 Fasspumpen/Umfüllpumpen	20,00 €/Std.
3.18 Wärmebildkamera	36,00 €/Std.
3.19 Lichtmastanhängefahrzeug	50,00 €/Std.
3.20 Notstromanhänger 30 + 40 KVA	47,00 €/Std.

4. Schläuche

4.1 Benutzung Druckschläuche	5,00 €/Stück
4.2 Benutzung Saugschläuche	10,00 €/Stück

5. Sonstiges

5.1 Chemieschutzanzug (Vollschutzanzug)	100,00 €/Stück
5.2 leichter Chemieschutzanzug	40,00 €/Stück
5.3 Einmalschutzanzug	Tagespreis

6. Verbrauchsmittel (wird in Rechnung gestellt)

6.1 Ölbindemittel	Tagespreis
6.2 Ölsorbentschlängel, Öfließtücher	Tagespreis
6.3 Chemikalienbindemittel	Tagespreis

6.4	Chemikaliensorbentschlängel, Chemikalienfließtücher	Tagespreis
6.5	Feuerlöscher (Pulver, Schaum, CO ²)	Tagespreis
6.6	Schaummittel/Kanister	Tagespreis
6.7	Füllung von Druckgasflaschen	Tagespreis
6.8	Atemschutzmaskenfilter	Tagespreis
6.9	Messprüfröhrchen /Prüfchips für Messgeräte	Tagespreis
6.10	Insektenmittel	Tagespreis
6.11	Ersatz-Schließzylinder zum Einbau bei Türöffnungen	Tagespreis

Anzeige- und Bekanntmachungsnachweis

Die vom Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 09. April 2024 beschlossene 2. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung –FwKS-) wurde in ortsüblicher Bekanntmachungsweise im amtlichen Teil des Wildbader Anzeiger am 19. April 2024 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 09. April 2024 wurde mit Schreiben vom 22.04.2024 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Calw) angezeigt.

Bad Wildbad, den 22.04.2024

Marco Gauger
Bürgermeister